

Merkblatt

zur Berufsunterbrechungs-Versicherung für niedergelassene Ärzte (Ärzte-BU)

1. Versicherte Personen

- Der Arzt als Praxisinhaber oder als Partner einer Gemeinschaftspraxis
- Chefarzte für den Bereich der liquidationsberechtigten Nebentätigkeit

2. Versicherte Gefahren

Berufsunterbrechungen, verursacht durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl und Einbruchdiebstahl-Vandalismus
- Leitungswasser
- Elementarereignisse (Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben)

100%ige Arbeitsunfähigkeit des versicherten Arztes wegen

- Krankheit
- Unfall
- Quarantäne, bedingt durch Seuchen und Epidemien

3. Versicherungsleistung

Tagegeldzahlung:

- bei Berufsunterbrechungen mit mindestens 24 Stunden Krankenhausaufenthalt: nach Ablauf der vertraglich vereinbarten verkürzten Karenz
- bei Berufsunterbrechungen in häuslicher Pflege: nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenz

Ist der Versicherungsfall eingetreten, erhält der Versicherungsnehmer 1/250 der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 350 €, für jeden Werktag (ohne Samstag), an welchem die versicherte Person in der Praxis nicht tätig werden kann. Übersteigt der nachgewiesene Unterbrechungsschaden diesen Betrag, wird die Entschädigung bis zur Höhe von 1/250 der Versicherungssumme pro Werktag ausgezahlt. Der Nachweis ist durch Vorlage von Geschäfts-, Steuer- oder ähnlich geeigneten Unterlagen zu führen.

4. Versicherungssumme und Beitrag

Die Beitragssätze (siehe Aufnahmeantrag) gelten für Summen bis 400.000 € (Höchstsumme). Die Mindestsumme beträgt

25.000 € . Die Versicherungssumme ist jeweils auf volle 5.000 € aufzurunden.

Die Beitragssätze beinhalten einen 15%igen Schadenfreiheitsrabatt, der im Schadenfall für die Zukunft entfallen kann.

Höhere Versicherungssummen können im Einzelfall gezeichnet werden. Bei Summen ab 200.000 € sind ärztliche Atteste (vergleichbar großes Attest der Lebensversicherung) erforderlich. Die angemessenen Kosten hierfür übernimmt der Antragsteller.

5. Haftungszeit

Die Haftungszeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt am ersten Tag der Berufsunterbrechung.

6. Wartezeit

In den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn sind Unterbrechungen aufgrund von Krankheiten nur versichert, wenn sie einen vollstationären Aufenthalt der versicherten Person erfordern. Bei häuslicher Pflege entfällt die Wartezeit, wenn ein weitgehend schadenfreier Vorvertrag bestand. Bei Vorlage eines großen ärztlichen Attestes kann die Wartezeit gänzlich entfallen.

7. Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für drei Jahre abgeschlossen, mit anschließender jährlicher Verlängerung. Das Höchsteintrittsalter in die Ärzte-BU beträgt regelmäßig 55 Jahre. Die Ärzte-BU endet spätestens mit Ablauf des 68. Lebensjahres des versicherten Arztes.

8. Kündigungsverzicht

Für die Dauer von 3 Jahren verzichtet der Versicherer bis zu einer Schadenquote von 80 % auf das Recht zur Kündigung im Schadenfall.

9. Nachhaftung

Für alle Verträge gilt bei Tod oder Schließung der Praxis wegen völliger Berufsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person, dass die Haftung des Versicherers 125 Werktage nach dem Tod bzw. nach dem Zeitpunkt der Praxisschließung endet, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

10. Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde.

Maßgebend sind der Antrag und

- die Besonderen Bedingungen für die Berufsunterbrechungs-Versicherung,
- ggf. die im Versicherungsschein aufgeführten und beigelegten Zusatzbedingungen (ZB),
- sowie die Bestimmungen des Rahmenvertrages.